

Schriftlicher Bericht

zum

a) **Entwurf eines Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/150

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 17/231

b) **Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung der Städte Vienenburg und Goslar, Landkreis Goslar**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/151

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 17/279

c) **Entwurf eines Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Eschede, Landkreis Celle**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/152

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport - Drs. 17/232

Berichterstatter: Abg. Jürgen Krogmann (SPD)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt Ihnen jeweils einstimmig in der Drucksache 17/231, den Entwurf eines Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven und in der Drucksache 17/232, den Entwurf eines Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Eschede, Landkreis Celle unverändert anzunehmen. In der Drucksache 17/279 empfiehlt Ihnen der Ausschuss für Inneres und Sport einstimmig, den Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung der Städte Vienenburg und Goslar, Landkreis Goslar mit den empfohlenen Änderungen anzunehmen. Der mitberatende Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen hat sich diesen Empfehlungen ebenfalls jeweils einstimmig angeschlossen.

Bei der öffentlichen Erörterung der direkt überwiesenen Gesetzentwürfe hat die einbringende Landesregierung die Inhalte der Gesetzentwürfe erläutert und dargelegt, die geplanten Gebietsänderungen ließen erhebliche strukturelle, organisatorische und damit auch finanzielle Vorteile erwarten.

Die Vertreter der Regierungsfraktionen betonten, ihre Zustimmung zu den Gesetzentwürfen beruhe (nur) darauf, dass kommunale Neugliederungsvorhaben auf der Grundlage des Zukunftsvertrages noch zu Ende geführt werden sollten. Das Instrument des Zukunftsvertrages entspräche im Übrigen nicht den Vorstellungen der neuen Landesregierung und der sie tragenden Fraktionen; insofern werde noch an einer neuen Konzeption gearbeitet. Die Vertreter der CDU-Fraktion und der Vertreter der FDP-Fraktion unterstrichen hingegen die Bedeutung des Zukunftsvertrages für die fusionswilligen Kommunen und betonten, eine andere Lösung dafür, wie mit fusionswilligen, aber sehr verschuldeten Kommunen künftig verfahren werden sollte, läge bislang nicht vor.

Den zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung der Städte Vienenburg und Goslar, Landkreis Goslar empfohlenen Änderungen liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Zu § 4:

Der Ausschuss empfiehlt, in Satz 2 die Fiktion der Abwahl des bisherigen Oberbürgermeisters der Stadt Goslar und die daran anknüpfende Folge des Ausscheidens aus dem Amt (vgl. § 82 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG -) vorzusehen. Im Zusammenhang mit dem Oberbürgermeister wird nämlich im NKomVG - anders als bei sonstigen Beamten auf

Zeit - stets das Wort „abgewählt“ verwendet (vgl. § 82 NKomVG). Der Ausschuss empfiehlt zudem, Satz 1 der Entwurfsfassung zu streichen, da neben der Regelung in Satz 2 die zusätzliche Anordnung der ausdrücklichen Beendigung der laufenden Amtszeit entbehrlich ist. Auch Satz 3 der Entwurfsfassung kann gestrichen werden, weil die dort genannten versorgungs- und besoldungsrechtlichen Vorschriften spezielle Regelungen gerade für den Fall der Abwahl treffen und daher wegen der nun empfohlenen Abwahlfiktion in Satz 2 unmittelbar angewendet werden können. Zu Satz 4 empfiehlt der Ausschuss sprachliche Präzisierungen.

Zu § 5:

Der Ausschuss empfiehlt, die Sondervorschrift in Absatz 2 Satz 1 der Entwurfsfassung zu streichen und stattdessen zur Straffung und zur Präzisierung des Wortlauts die entsprechende Anwendbarkeit aller für dieses Gesetz maßgeblichen Regelungen des § 43 NKWG anzuordnen. Nach § 43 Abs. 2 NKWG, der auf § 43 Abs. 1 Satz 2 NKWG verweist, soll bei Neugliederungen die Neuwahl spätestens vier Monate nach Auflösung der Vertretung stattfinden. Diese Vorschrift soll für den Fall der in diesem Gesetzentwurf geregelten Vereinigung entsprechend gelten.